

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. Dezember 2025

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung -

**Weg beim Jäger 96
22453 Hamburg**

Dipl.-Kffr.
Sandra Junge
Steuerberaterin

Große Elbstr. 43

22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
8. Anlagen	24
I - Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025	25
II - Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	27
III - Aufwands- und Ertragsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	28
IV - Aufteilung der Rücklagen zum 31. Dezember 2025	29
9. Bescheinigung	30
10. Allgemeine Geschäftsbedingungen	31

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung -,
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "VIFF e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in den Monaten Mai und Juni 2026 in unseren Geschäftsräumen in Hamburg durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den steuerrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbart und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufssübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt.

Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2025 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2024.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung -
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Weg beim Jäger 96 22453 Hamburg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	VR 10927
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 14.01.2022
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Verein
Vorstand:	Jens Vandre, Jurij Strbenk, Bella Rogalla, Kerstin Mieth

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord (17)

Steuernummer: 17/451/11242

Steuererklärungen/-bescheide: 2024

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Sie ist nach § 5 (1) Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Nach § 3 Nr.6 GewStG ist die Gesellschaft auch von der Gewerbesteuer befreit.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Nord (17) unter der Steuer-Nr. 17/451/11242 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2024 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung & der Aufwands- und Ertragsrechnung

Aktiva**A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7,00	7,00
	2025 EUR	2024 EUR
01350 EDV-Software, entgeltl. erworben	7,00	7,00
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	7,00	7,00

II. Sachanlagen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18,00	18,00
	2025 EUR	2024 EUR
06350 Geschäftsausstattung	18,00	18,00
06700 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
	18,00	18,00
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Sachanlagen	18,00	18,00
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Anlagevermögen	25,00	25,00

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. geleistete Anzahlungen	<u>4.800,00</u>	<u>0,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
11860 Geleistete Anzahlungen 19% Vorsteuer	4.800,00	0,00

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegen-

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.072,14</u>	<u>615,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
12000 Forderungen aus L+L	1.072,14	615,00
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>19.361,64</u>	<u>7.522,02</u>
	2025 EUR	2024 EUR
14000 Abziehbare Vorsteuer	0,00	4.530,93
14010 Abziehbare Vorsteuer 7%	173,25	0,00
14060 Abziehbare Vorsteuer 19%	6.863,27	4.269,53
14610 Forderungen USt-Vorauszahlungen	8.581,25	0,00
14620 Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	143,77	7.378,25
14820 Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	7.247,74	0,00
33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	952,00	0,00
38010 Umsatzsteuer 7%	-3.264,67	-85,69
38060 Umsatzsteuer 19%	-58,46	0,00
38400 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	<u>-1.276,51</u>	<u>-8.571,00</u>
	<u>19.361,64</u>	<u>7.522,02</u>

		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>198.489,07</u>	<u>228.847,33</u>
		2025 EUR	2024 EUR
18000 KSK Miesbach-Tegernsee 0008 5629 36		70.000,67	126.655,51
18100 KSK Miesbach-Tegernsee 0008 7139 68		38.395,12	38.265,80
18200 KSK Miesbach-Tegernsee 3016 2898 98		20.176,75	20.147,08
18300 KSK Miesbach-Tegernsee 3016 2899 14		20.142,19	20.112,57
18400 KSK Miesbach-Tegernsee 3016 1569 23		20.305,30	20.275,44
18500 KSK Miesbach-Tegernsee 0012 4041 41		29.469,04	3.390,93
		<u>198.489,07</u>	<u>228.847,33</u>
		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Umlaufvermögen		<u>223.722,85</u>	<u>236.984,35</u>
		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>799,00</u>	<u>400,00</u>
		2025 EUR	2024 EUR
19000 Aktive Rechnungsabgrenzung		799,00	400,00
		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Aktiva		<u>224.546,85</u>	<u>237.409,35</u>

Passiva**A. Eigenkapital Verein****I. Gewinnrücklagen**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. Gebundene Rücklage	<u>170.007,16</u>	<u>201.343,16</u>
	2025 EUR	2024 EUR
20000 Rücklagen	170.007,16	201.343,16
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
II. Ergebnisvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
Ergebnisvortrag	0,00	0,00
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Eigenkapital	<u>170.007,16</u>	<u>201.343,16</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
30950 Rückstellung Abschluss-/Prüfungskosten	5.000,00	5.000,00

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>48.421,77</u>	<u>27.293,19</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 48.421,77 (EUR 27.293,19)		
	2025 EUR	2024 EUR
33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	48.421,77	27.293,19
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.117,92</u>	<u>3.773,00</u>
- davon aus Steuern EUR 1.117,92 (EUR 3.773,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.117,92 (EUR 3.773,00)		
	2025 EUR	2024 EUR
38990 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	1.117,92	3.773,00
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Summe Passiva	<u>224.546,85</u>	<u>237.409,35</u>

Aufwands- und Ertragsrechnung

	2025 EUR	2024 EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	<u>76.526,50</u>	<u>76.405,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
40000 Echte Mitgliedsbeiträge	76.526,50	76.405,00
	2025 EUR	2024 EUR
2. Umsatzerlöse	<u>46.942,79</u>	<u>1.223,31</u>
	2025 EUR	2024 EUR
42000 Umsatzerlöse 7%	1.345,50	1.223,31
42001 Umsatzerlöse 7% USt - Symposium	45.289,58	0,00
44050 Umsatzerlöse 19% USt - Symposium	307,71	0,00
	<u>46.942,79</u>	<u>1.223,31</u>
	2025 EUR	2024 EUR
3. Gesamtleistung	<u>123.469,29</u>	<u>77.628,31</u>
4. Personalaufwand		
	2025 EUR	2024 EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>10.080,00</u>	<u>9.240,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
60020 Ehrenamtspauschale	10.080,00	9.240,00

5. Abschreibungen

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>0,00</u>	<u>587,39</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
62600 Sofortabschreibung GWG	0,00	587,39

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>399,00</u>	<u>399,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
64000 Versicherungen	399,00	399,00

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
b) Reparaturen und Instandhaltungen	<u>6.375,43</u>	<u>0,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
64950 Wartungskosten für Hard- und Software	6.375,43	0,00

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
c) Werbe- und Reisekosten	<u>19.731,34</u>	<u>11.095,24</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
66000 Werbekosten	10.584,13	3.136,12
66100 Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	14,00	55,98
66300 Repräsentationskosten	122,98	0,00
66500 Vorstand sonstige Kosten	1.044,43	715,38
66600 Vorstand Reisekosten Übernachtungsaufw.	4.222,01	2.477,68
66630 Vorstand Reisekosten Fahrtkosten	3.743,79	4.710,08
	<u>19.731,34</u>	<u>11.095,24</u>

	2025 EUR	2024 EUR
d) verschiedene betriebliche Kosten	<u>111.700,49</u>	<u>53.383,66</u>
	2025 EUR	2024 EUR
63000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	73,44	1.073,44
63051 Abgaben Landesverband	23.579,00	22.809,45
63070 Fremdleistungen und Fremdarbeiten	13.675,42	12.198,50
63071 Honorarkräfte Symposium	37.643,65	0,00
63072 Sonstige Tätigkeitsvergütung Symposium	2.076,01	0,00
63073 Sonstige Aufwendungen Symposium	19.405,69	0,00
68000 Porto	16,00	5,85
68150 Bürobedarf	0,00	381,06
68250 Abschluss-und Prüfungskosten	5.000,00	7.390,00
68251 Rechts-und Beratungskosten	2.708,07	0,00
68300 Buchführungskosten	4.600,00	7.461,00
68370 Aufwend. f. Software-Nutzung	360,25	66,55
68550 Nebenkosten des Geldverkehrs	129,46	55,98
68590 Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	77,33	0,00
68600 Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	2.356,17	1.941,83
	<u>111.700,49</u>	<u>53.383,66</u>
	2025 EUR	2024 EUR
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>6.737,50</u>	<u>0,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
63930 Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	2.500,00	0,00
69600 Periodenfremde Aufwendungen	4.237,50	0,00
	<u>6.737,50</u>	<u>0,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>296,68</u>	<u>271,92</u>
	2025 EUR	2024 EUR
71000 Zinserträge	296,68	271,92

	2025 EUR	2024 EUR
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>-254,00</u>
	2025 EUR	2024 EUR
73050 Zinsaufw. § 233a AO abzugsfähig	0,00	-254,00
	2025 EUR	2024 EUR
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>78,21</u>	<u>50,33</u>
	2025 EUR	2024 EUR
76300 Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	74,17	47,73
76330 SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>4,04</u>	<u>2,60</u>
	<u>78,21</u>	<u>50,33</u>
	2025 EUR	2024 EUR
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-31.336,00</u>	<u>3.398,61</u>
	2025 EUR	2024 EUR
11. Jahresergebnis	<u>-31.336,00</u>	<u>3.398,61</u>

12. Entnahmen aus sonstigen Ergebnismrücklagen

	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
a) sonstige Ergebnismrücklage	<u>31.336,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
77380 Entn.a.and.Gew.rückl./a.son.Erg.rückl.	31.336,00	0,00

13. Einstellungen in sonstige Ergebnismrücklagen

	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
a) sonstige Ergebnismrücklage	<u>0,00</u>	<u>3.398,61</u>
	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
77680 Einst.and. Gew.rückl./son.Ergebnismrückl.	0,00	3.398,61

	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
14. Ergebnisvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Verein, 22453 Hamburg

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		7,00	7,00	1. Gebundene Rücklage		170.007,16	201.343,16
II. Sachanlagen				II. Ergebnisvortrag		0,00	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		18,00	18,00	Summe Eigenkapital		170.007,16	201.343,16
Summe Anlagevermögen		25,00	25,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen		5.000,00	5.000,00
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten			
1. geleistete Anzahlungen		4.800,00	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.421,77		27.293,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.072,14		615,00	EUR 48.421,77			
	1.072,14		615,00	(EUR 27.293,19)			
Übertrag		4.825,00	25,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.117,92		3.773,00
				- davon aus Steuern			
				EUR 1.117,92			
				(EUR 3.773,00)			
				Übertrag	49.539,69		31.066,19
					175.007,16		206.343,16

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Verein, 22453 Hamburg

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	1.072,14	4.825,00	25,00 615,00	Übertrag	49.539,69	175.007,16	206.343,16 31.066,19
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>19.361,64</u>	20.433,78	<u>7.522,02</u> 8.137,02	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.117,92 (EUR 3.773,00)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		198.489,07	228.847,33			49.539,69	31.066,19
Summe Umlaufvermögen		<u>223.722,85</u>	<u>236.984,35</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		799,00	400,00				
		<u>224.546,85</u>	<u>237.409,35</u>			<u>224.546,85</u>	<u>237.409,35</u>

Hamburg, 29.06.2026

Unterschriften Vorstand

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Verein, 22453 Hamburg

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2025 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten	7.032,88			7.025,88		7,00	7,00
Summe Immaterielle Vermögensgegen- stände	7.032,88			7.025,88		7,00	7,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	8.194,74			8.176,74		18,00	18,00
Summe Sachanlagen	8.194,74			8.176,74		18,00	18,00
Summe Anlagevermögen	15.227,62			15.202,62		25,00	25,00

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		76.526,50	76.405,00
2. Umsatzerlöse		46.942,79	1.223,31
3. Gesamtleistung		123.469,29	77.628,31
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		10.080,00	9.240,00
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00	587,39
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	399,00		399,00
b) Reparaturen und Instandhaltungen	6.375,43		0,00
c) Werbe- und Reisekosten	19.731,34		11.095,24
d) verschiedene betriebliche Kosten	111.700,49		53.383,66
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6.737,50		0,00
		144.943,76	64.877,90
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		296,68	271,92
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	254,00-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		78,21	50,33
10. Ergebnis nach Steuern		31.336,00-	3.398,61
11. Jahresergebnis		31.336,00-	3.398,61
12. Entnahmen aus sonstigen Ergebnisrücklagen			
a) sonstige Ergebnisrücklage		31.336,00	0,00
13. Einstellungen in sonstige Ergebnisrücklagen			
a) sonstige Ergebnisrücklage		0,00	3.398,61
14. Ergebnisvortrag		0,00	0,00

Hamburg, 29.06.2026

Unterschriften Vorstand

1. Zweckgebundene Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	EURO
Stand 01.01. 2025	-
Verwendung 2025	-
Zuführung 2025	-
Stand 31.12. 2025	-
2. Betriebsmittelrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	EURO
Stand 01.01. 2025	197.944,55
Verwendung 2025	197.944,55
Zuführung 2025	166.608,55
Stand 31.12. 2025	166.608,55
3. Rücklage für Wiederbeschaffung § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	EURO
Stand 01.01. 2025	-
Zuführung 2025	-
Stand 31.12. 2025	-
4. Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	EURO
Stand 01.01. 2025	3.398,61
Zuführung 2025 (1/3 des Überschusses aus Verwaltungsvermögen)	-
Zuführung 2025 (10% der sonstigen Mittel nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)	-
Stand 31.12. 2025	3.398,61
5. Rücklagen zum Erhalt der Beteiligungsquote § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO	EURO
Stand 01.01. 2025	-
Zuführung 2025	-
Stand 31.12. 2025	-
6. Rücklagen im steuerpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb AEAO zu § 62 Nr. 1	EURO
Stand 01.01. 2025	-
Zuführung 2025	-
Stand 31.12. 2025	-
Summe aller Rücklagen am 31.12.2025	EURO 170.007,16

9. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 28.06.2026

Münster Junge
Steuerberatung Hamburg



Dipl.-Kffr. Sandra Junge
Steuerberaterin
[Digitale Signatur]

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Münster Junge Steuerberatung Hamburg - Große Elbstraße 43 - 22767 Hamburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Auftragnehmer für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Auftragnehmer für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; andernfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

_____,
(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen / für

_____,
(Name und Anschrift)

und ist/sind mit den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

* Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.